

Interpellation SVP-Fraktion vom 24. November 2014

## **Asylwesen: Ist der Kanton St.Gallen auf die neuen Entwicklungen vorbereitet?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 24. November 2014, ob der Kanton St.Gallen im Asylwesen auf die neuen Entwicklungen vorbereitet ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist auf die neuen Entwicklungen im Asylwesen vorbereitet. Über die Neustrukturierung der schweizerischen Asylpolitik hat die Regierung in ihrer Antwort vom 27. August 2013 zur Interpellation 51.13.16 bzw. zur Einfachen Anfrage 61.13.09 unter dem Titel «Neustrukturierung der schweizerischen Asylpolitik: Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen» sowie in ihrer Antwort vom 11. August 2015 zur Einfachen Anfrage 61.14.37 unter dem Titel «Asylwesen: Auswirkungen von bundes- und kantonalen Zentren in den Kantonen St.Gallen und Graubünden auf das Sarganserland» ausführlich Stellung genommen. In der Herbstsession wurde die Neustrukturierung des Asylbereichs von Nationalrat und Ständerat nun verabschiedet. In ihrer Antwort vom 15. September 2015 zu den dringlichen Interpellationen 51.15.57, 51.15.58 sowie 51.15.61 unter dem Titel «Aktuelle Situation im Asylwesen» hat die Regierung dargelegt, dass sie auf einen hohen Zustrom von Asylsuchenden in die Schweiz und auf eine Einreise über die Landesgrenze aus Österreich in den Kanton St.Gallen vorbereitet ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Diesbezüglich verweist die Regierung auf ihre Antwort vom 11. August 2015 zur Einfachen Anfrage 61.14.37 (vgl. einleitende Ausführungen letzter Absatz).
- 2./3. Diesbezüglich verweist die Regierung auf ihre Antwort vom 15. September 2015 zu den dringlichen Interpellationen 51.15.57, 51.15.58 sowie 51.15.61 (vgl. Antworten auf die Fragen 3 und 4 der Interpellation 51.15.58).
4. Aus der im Anhang aufgeführten Tabelle sind Aufwand und Ertrag in den einzelnen kantonalen Asylzentren ersichtlich. Diese sind im Quervergleich über die vergangenen drei Jahre, die mutmassliche Rechnung 2015 sowie das Budget 2016 aufgelistet.

Die Sozialhilfepauschale Asyl GP1 wird vom Bund für die Sozialhilfekosten (Unterstützung, Unterbringung, Gesundheit, Beschäftigungsprogramme usw.) ausgerichtet. Die Höhe wird vom Bundesrat festgelegt (Art. 89 des eidgenössischen Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]) und berechnet sich nach Art. 22 und 23 der eidgenössischen Asylverordnung 2 (SR 142.312; AsylV2). Die Globalpauschale wird je sozialhilfeabhängige Asylperson (Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen bis zu sieben Jahren Aufenthalt) ausbezahlt und beträgt derzeit Fr. 1'469.10 je Monat. Der Sockelbeitrag wird vom Bund für das Leerstandsrisiko bei der Unterbringung ausgerichtet und beläuft sich auf Fr. 27'868.00 je Monat. In der Tabelle ist das Total der Sozialhilfepauschale Asyl GP1 und des Sockelbeitrags aufgeführt.

In der Vereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement, dem Departement des Innern und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

ten (VSGP) über die Finanzierung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton St.Gallen vom 3./8. November 2011 haben sich Kanton und Gemeinden über die Aufteilung, Auszahlung und Aufsicht der vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschalen geeinigt. Der Kanton ist verpflichtet, der VSGP von der Globalpauschale Sozialhilfe GP1 sowie dem Sockelbeitrag einen Anteil von 63,8 Prozent auszurichten. Dem Kanton stehen 36,2 Prozent der genannten Pauschalen zur Finanzierung der kantonalen Asylzentren zur Verfügung. Vollständig den Gemeinden überlassen werden die Sozialhilfepauschale Flüchtling GP2, die vom Bund für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung zur Deckung von Mietkosten, Sozialhilfe-, Betreuungs- und Verwaltungskosten sowie die Selbstbehalte und Franchise im Krankenkassenbereich ausbezahlt wird, sowie grundsätzlich die gesamte Nothilfepauschale (für minimale Unterstützung, Unterbringung, Gesundheitskosten, Wegweisungsvollzug, Rückkehrhilfe) für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgewiesen wurde und bei denen die daraus erfolgten Wegweisungen rechtskräftig sind.

Der Kostenträger der kantonalen Asylzentren ist folglich ausschliesslich der Kanton St.Gallen. Die Gemeinden sind nicht daran beteiligt. Beim Zentrum Landegg betreibt der Kanton St.Gallen auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden das Asylzentrum, wofür er vom Kanton Appenzell Ausserrhoden entschädigt wird.

Der Kanton St.Gallen leistet mit den eigenen Zentren für Asylsuchende Vorbereitungsarbeit für die Gemeinden. Mit den angebotenen Beschäftigungsprogrammen und dem Unterricht in deutscher Sprache und Gepflogenheiten in der Schweiz wird den Asylsuchenden eine Struktur angeboten, die eine allfällige Eingliederung in den Arbeitsmarkt und einen selbständigen Aufenthalt in einer Gemeinde erleichtern soll. Der Entscheid, die schulpflichtigen Kinder intern zu unterrichten, entlastet die Standortgemeinden finanziell und organisatorisch. Diese Vorbereitungsphase ist insbesondere auch wertvoll zur Vermeidung späterer Überforderung der Regelstrukturen.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen lässt sich nicht anstellen. Das Zweiphasen-Modell mit interner Beschulung und dem Angebot an verschiedenen Beschäftigungsprogrammen sind in dieser Form einzigartig. Die Verantwortung liegt in der Regel bei den Kantonen. Diese betreiben die Zentren in eigener Regie oder haben eine private Unternehmung mit dieser Aufgabe betraut. Teilweise verbleiben die Asylsuchenden bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit in den Strukturen des Kantons.

5. In Zeiten von teilweiser hoher Überbelegung in den kantonalen Zentren werden die Teams von zusätzlichen Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Mit diesen Personen werden ausschliesslich befristete Arbeitsverträge nach Personalgesetz (sGS 143.1) abgeschlossen. Dabei handelt es sich per Ende Juli 2015 um folgende Mitarbeitende:
  - Zentrum Bommerstein: eine Nachtwache;
  - Zentrum Landegg: ein Mitarbeiter und ein Praktikant;
  - Zentrum Neckermühle: ein Mitarbeiter;
  - Zentrum Thurhof: ein Praktikant;
  - Zentrum Thurhof Jugendprogramm: drei Mitarbeitende und ein Praktikant;
  - Wohnfoyer Kreuzacker: ein Mitarbeiter;
  - Zentrum Pelikan: sieben Mitarbeitende und vier Nachtwachen.

Hinzuweisen ist darauf, dass alle Mitarbeitenden der kantonalen Asylzentren über Aushilfskredite (Kostenart 301018) entlohnt werden. Ihre Arbeitsverträge sind auf die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten gegenseitig kündbar.

6. Seitens des Kantons St.Gallen werden die Mietverträge mit den Grundeigentümern durch das Hochbauamt ausgehandelt und abgeschlossen. In der Regel wird eine minimale Ver-

tragsdauer von fünf oder zehn Jahren vereinbart, was namentlich auch von den Vermietern gefordert wird. Bei den bestehenden, unbefristeten Mietverträgen besteht eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Oft sichert sich der Kanton jedoch die Möglichkeit, den Vertrag im Rahmen eines Optionsrechts um eine oder mehrere Zeitphasen von jeweils fünf Jahren zu verlängern.

Das Zentrum Landegg ist auf eine feste Vertragsdauer von zwölf Jahren gemietet. Der Vertrag läuft im Jahr 2021 aus und kann nur unter der Bedingung verlängert werden, dass die örtlichen Behörden der beiden Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden und der beiden Standortgemeinden (Eggersriet / Lutzenberg) einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen.

Die Eigentümerin des Zentrums Thurhof hatte im Jahr 2013 eine grosse Investition ins Jugendprogramm getätigt, sodass die unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden ab dem Jahr 2014 in einem Neubau untergebracht werden konnten. Dies bewirkte eine Erneuerung des bis anhin unbefristeten Mietvertrags. Es wurde eine elfjährige Laufzeit vereinbart, sodass der Mietvertrag frühestens im Jahr 2023 kündbar ist. Bei einer Fortsetzung des Mietverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus besteht eine zwölfmonatige Kündigungsfrist mit Option auf eine Vertragsverlängerung um drei mal fünf Jahre.

Für das Asylbewerberzentrum Bommerstein gilt ein unbefristeter Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Das Asylbewerberzentrum Neckermühle in Necker weist eine befristete Vertragsdauer bis ins Jahr 2021 aus mit einer Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre.

Das Wohnfoyer Kreuzacker in Wil steht im Eigentum des Kantons St.Gallen und befindet sich auf dem Gelände der Psychiatrischen Klinik in Wil.

Das ehemalige Alters- und Pflegezentrum Pelikan in Weesen wurde für eine feste Vertragsdauer bis Ende 2015 gemietet.

In Amden wurde der Vertrag für das Asylbewerberzentrum bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Es bestehen anschliessend drei Verlängerungsoptionen um weitere fünf Jahre.

7. Für das ehemalige Institut Sonnenberg in Vilters wurde mit der Eigentümerin ein Mietvertrag über eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Die verpflichtende Wirkung für die Begleichung eines Mietzinses ist jedoch an Bedingungen geknüpft, u.a. dass sämtliche Bewilligungen für den Betrieb eines Asylbewerberzentrums vorliegen müssen. Gleichzeitig werden die Parteien verpflichtet, alles zur Beibringung dieser Bewilligung Notwendige vorzukehren. Derzeit wird die Eigentümerin für den laufenden Unterhalt mit einer Reservationsentschädigung pauschal abgefunden. Dieses Entgelt entspricht einem Bruchteil des künftigen Mietzinses.

Der Gemeinderat von Vilters-Wangs hat Ende August die Bewilligung zur Umnutzung erteilt und die Einsprachen der Nachbarn abgewiesen. Gleichzeitig wurde einem allfälligen Rechtsmittelverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen. Somit können die vorgesehenen Bauarbeiten, d.h. primär die Erstellung eines Fluchtwegturms über mehrere Geschosse samt Gehwege, Geländer und Anpassungen an die Gebäudefassade, angegangen werden.

Auch unter dem Aspekt der Neustrukturierung im Asylbereich muss der Kanton St.Gallen Kollektivzentren betreiben. Da das Zentrum Sonnenberg im Vergleich zu anderen kantonalen Zentren eine gute Bausubstanz mit der Möglichkeit für verschiedenste Beschäftigungs- und andere Aktivitäten sowie eine Vielzahl von ehemaligen Schulzimmern aufweist, ist eine sehr hohe Flexibilität in der Verwendung dieses Zentrums gegeben.

## Asylbetreuungskosten und Einnahmen aus Pauschalen des Bundes 2012 bis 2016

Beschrieb	2012		2013		2014		2015 mmRg		2016 Budget	
	Ertrag	Aufwand								
Sozialhilfepauschale Asyl GP1 inkl. Sockelbeitrag	24'648'594	15'725'803	24'324'058	15'518'749	24'933'457	15'907'546	27'000'000	17'226'000	26'776'000	17'083'000
Nothilfepauschale	6'913'962	6'547'518	5'518'219	5'298'312	2'859'692	2'859'692	2'100'000	2'100'000	2'431'600	2'431'600
<b>Pauschalen Ergebnis</b>	<b>31'562'556</b>	<b>22'273'321</b>	<b>29'842'277</b>	<b>20'817'062</b>	<b>27'793'149</b>	<b>18'767'238</b>	<b>29'100'000</b>	<b>19'326'000</b>	<b>29'207'600</b>	<b>19'514'600</b>
Zentrale Kosten Unterbringung		90'701	1'967		77'514			29'800		37'500
Asylzentrum Thurhof	238'121	3'759'472	192'537	3'628'318	272'998	3'787'446	182'800	3'604'500	213'700	4'360'100
Asylzentrum Necker	56'312	2'555'540	55'489	2'512'959	100'610	2'595'464	95'400	2'495'200	119'200	2'431'000
Asylzentrum Bommerstein	77'160	1'860'927	61'554	1'812'907	34'831	1'906'632	55'900	1'870'800	21'100	681'400
Asylzentrum WG Minderjährige	3'912	803'140	7'302	974'581	21'888	1'042'385	9'300	1'271'600		
Asylzentrum Landegg	934'670	3'820'011	901'970	3'612'170	1'336'587	3'706'061	1'201'200	3'737'000	1'137'900	3'509'400
Asylzentrum Jugi Jona	1'582	493'662	23'642	529'116	6'603	584'530	24'400	415'800		
Asylzentren Alt St.Johann und Wil					2'908	778'975	16'900	1'279'800	17'400	1'297'900
Asylzentren Vilters							56'000	1'374'900	162'200	5'162'200
Asylzentren Amden							-	368'800	107'700	4'053'200
<b>Zentren Ergebnis</b>	<b>1'311'755</b>	<b>13'383'451</b>	<b>1'244'461</b>	<b>13'070'049</b>	<b>1'853'938</b>	<b>14'401'493</b>	<b>1'641'900</b>	<b>16'448'200</b>	<b>1'779'200</b>	<b>21'532'700</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>32'874'311</b>	<b>35'656'772</b>	<b>31'086'737</b>	<b>33'887'111</b>	<b>29'647'087</b>	<b>33'168'731</b>	<b>30'741'900</b>	<b>35'774'200</b>	<b>30'986'800</b>	<b>41'047'300</b>
<b>Aufwandsüberschuss</b>		<b>-2'782'461</b>		<b>-2'800'374</b>		<b>-3'521'643</b>		<b>-5'032'300</b>		<b>-10'060'500</b>

Die Aufwandspositionen der Zentren setzen sich im wesentlichen aus Personalkosten, Verpflegungskosten und Gesundheitskosten zusammen.

In den Ertragspositionen der Zentren enthalten sind Krankenkassenrückerstattungen, EO Rückerstattungen, Verkäufe aus Beschäftigungsprogrammen und gemeinnützigen Arbeitseinsätzen sowie Verpflegungsvergütungen des Personals. Im Asylzentrum Landegg fällt zudem die Betriebs-Beteiligung des Kantons AR an, im Asylzentrum Thurhof zusätzlich die Rückerstattung des Kantons AR für die Unterbringung von UMAs.